

Fernbehandlung

Bundesärztekammer veröffentlicht Hinweise und Erläuterungen

Vor dem Hintergrund eines zunehmenden Einsatzes telemedizinischer Methoden in der Patientenversorgung hat die Bundesärztekammer im Dezember 2015 Hinweise und Erläuterungen zur Fernbehandlung veröffentlicht (*). Die Fernbehandlung ist in der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (§ 7 Absatz 4 MBO-Ä) und in den Berufsordnungen der (Landes-)Ärztekammern normiert. In der Vergangenheit kam es in der praktischen Anwendung der Norm zu Unsicherheiten darüber, was nach § 7 Absatz 4 MBO-Ä zulässig beziehungsweise was für den Arzt eine unzulässige Behandlung aus der Ferne bedeutet. In der Veröffentlichung werden die Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 MBO-Ä und der Regelungszweck erläutert sowie die Auslegung der Norm anhand telemedizinischer Versorgungsmodelle dargestellt.

„Ärztinnen und Ärzte können sich hier informieren, welche telemedizinischen Versorgungsmodelle mit der aktuellen Berufsordnung für Ärzte vereinbar sind“, so Dr. Franz-Joseph Bartmann, Vorsitzender der Projektgruppe der Bundesärztekammer, die die Erläuterungen gemeinsam mit Juristen und Telemedizin-Experten erarbeitet hat. Die Modelle wurden von der Arbeitsgruppe Telemedizin der Bundesärztekammer erstellt und beschreiben schematisch unterschiedliche Gruppen telemedizinischer Methoden in der Patientenversorgung. Unterscheidungsmerkmale der Modelle sind die handelnden Akteure, die Art der Interaktion zwischen diesen im Hinblick auf die medizinische Versorgung der Patienten und die räumliche Trennung der Akteure untereinander. Das Dokument bietet zudem einen Überblick über die rechtlich zulässigen und unzulässigen Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten nach § 7 Absatz 4 MBO-Ä. Die Hinweise und Erläuterungen sind auf § 7 Absatz 4 MBO-Ä fokussiert. Deshalb wird auf die weiteren Pflichten aus der Berufsordnung und dem Behandlungsvertrag, beispielsweise die Sorgfaltspflichten, nicht ge-



sondert eingegangen. Diese sind auch bei telemedizinischen Verfahren zu beachten. Es wird insbesondere klargestellt, dass eine ärztliche Beratung und Behandlung eines Patienten unter Einsatz von Print- und Kommunikationsmedien nicht grundsätzlich unzulässig ist, sondern lediglich die ausschließliche Fernbehandlung nach § 7 Abs. 4 MBO-Ä berufsrechtlich untersagt ist. Abgestimmt wurden die Hinweise und Erläuterungen mit dem für die Auslegung der (Muster-)Berufsordnung zuständigen Ausschuss Berufsordnung in der Bundesärztekammer.

Das Papier zeigt, dass ein sehr weites Spektrum telemedizinischer Versorgung mit der (Muster-)Berufsordnung vereinbar ist. „Die Erläuterungen schaffen für Ärztinnen und Ärzte in dem sehr dynamischen Entwicklungsfeld der Telemedizin Klarheit, welchen rechtlichen Rahmen die Berufsordnung vorgibt“, so Dr. Udo Wolter, Vorsitzender des Ausschusses Berufsordnung. ■



(**) www.baek.de/TB15/Fernbehandlung